Amtsblatt der Stadt Wien

22./I. 1918

249

Z. 2188/17.

Kundmachung.

(Mitwirkung der Wiener Bevölkerung an der Neuregelung des Nachrichtendienstes über die vermißten, kriegsgefangenen und in Kriegsgefangenschaft verstorbenen Angehörigen der gesamten bewaffneten Macht [gemeinsames Heer, Landwehr, Landsturm, Marine, Seewehr] einschließlich der zur Kriegsleistung Herangezogenen.)

Durch die lange Dauer des Krieges ist die Zahl der Vermißten außerordentlich angewachsen, doch kann nach den gemachten Erfahrungen mit Bestimmtheit angenommen werden, daß ein großer Teil der Vermißtmeldungen auf Namensverschreibungen, mangelhafte Angaben von Personaldaten, auf das Ausbleiben von Meldungen aus der Kriegsgefangenschaft, auf verstümmelte Sterberegister aus feindlichen Ländern u. s. w. zurückzuführen ist.

Um die bestehenden Aufzeichnungen richtigstellen und ergänzen zu können, wird die Wiener Bevölkerung zur Mitwirkung aufgerufen, und zwar durch Ausfüllung von Anmeldekarten, welche an den unten angegebenen Tagen bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission erfolgen wird.

Anzumelden sind:

1. Vermißte. Als solche sind anzusehen Angehörige der gesamten bewaffneten Macht einschließlich der zur Kriegsleistung Herangezogenen, über welche seit 1. Oktober 1917 ihren Angehörigen ...

Gefallene oder im Spital Verstorbene, von deren Tod die Angehörigen durch die Militärbehörde oder Zivilbehörde oder durch das Auskunftsbureau des „Roten Kreuzes" verständigt wurden, sind nicht anzumelden.

Zur Anmeldung berufen sind nur diejenigen Haushaltungsvorstände, zu deren Haushalt der Vermißte, Kriegsgefangene oder in Kriegsgefangenschaft Verstorbene als Familienangehöriger oder sonstiger Haushaltungsgenosse gehört.

Es ist also, um Irrtümer und Doppelzählungen zu vermeiden, nur derjenige berufen, einen Vermißten, Kriegsgefangenen oder in Kriegsgefangenschaft Verstorbenen anzumelden, in dessen Haushalt der Angemeldete im Falle des Zurückkehrens eintreten würde.

Mitzubringen sind: Dokumente, aus denen die richtige Schreibweise des Namens des Anzumeldenden genau entnommen werden kann, sowie allfällige Schreiben von ihm selbst oder seitens der Militärbehörde, Zivilbehörde, Kameraden. Weiters ist anzugeben Geburtsort, Geburtsjahr, Zuständigkeitsort, Assentjahr, Truppenkörper, Charge, der letzte Wohnort des Angemeldeten zur Zeit der Einrückung, auf welchem Kriegsschauplatze er zuletzt gewesen ist, was von seinem Aufenthalte bekannt ist, wann und von wo er zuletzt schrieb. Der Anmelder hat seine Brotbezugskarte oder das polizeiliche Meldezettel vorzuweisen. An dessen Stelle kann auch ein durch diese Dokumente legitimierter Vertreter oder eine Vertreterin die Anmeldung erstatten. Die Anmeldungen finden bei den zuständigen Brot- und Mehl-Kommissionen statt. [illegible]